

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 48	FREITAG, DEN 10. OKTOBER	2008
Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 2008	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan St. Georg 36	353
2. 10. 2008	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Billstedt 106	355
2. 10. 2008	Zehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte	356
7. 10. 2008	Gesetz über die Gewährung einer Einmalzahlung für das Jahr 2008 neu: 2032-12	357
7. 10. 2008	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2008 611-5	358
7. 10. 2008	Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes 2034-4	359
7. 10. 2008	Verordnung über die Stundung und Einziehung von Studiengebühren (Studiengebührenverordnung – StudGebVO) neu: 221-1-4	361

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan St. Georg 36 Vom 2. Oktober 2008

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 24. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 239), § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), §§ 1, 2 und 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 168), wird verordnet:

§ 1

(1) Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans St. Georg 36 für den Bereich Steindamm 96 bis 106, Stadtteil St. Georg (Ortsteil 113) wird wie folgt begrenzt:

Stiftstraße – Steindamm – Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 97 der Gemarkung St. Georg-Nord.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende

Erklärung nach § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann hinterlegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil das mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der darin nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den mit „(A)“ bezeichneten überbaubaren Flächen des Kerngebiets ist nur Wohnen zulässig.
2. Im Kerngebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist sowie Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen unzulässig. Ausnahmen für Tankstellen nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Ja-

nuar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), werden ausgeschlossen.

3. Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig. Oberirdische Stellplätze für den Besucher- und Wirtschaftsverkehr können ausnahmsweise zugelassen werden.
4. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf für Tiefgaragen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
5. Tiefgaragen sowie Abstellräume, Technikräume und Versorgungsräume sind in den Untergeschossen außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
6. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
7. Die festgesetzten Gebäudehöhen können auf den Gebäuden mit einer Höhe bis einschließlich 44 m über Normalnull für technische Anlagen (wie zum Beispiel Aufzugsüberfahrten, Zu- und Abluftanlagen) und Brüstungen auf einer Fläche von höchstens 30 vom Hundert der jeweiligen Dachflächen um bis zu 3 m überschritten werden.
8. Im Vorhabengebiet sind die bis einschließlich 44 m über Normalnull befindlichen Dachflächen von Gebäuden mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Von einer Dachbegrünung kann nur in den Bereichen abgesehen werden, die der Belichtung, Be- und Entlüftung, als Dachterrassen, der Gewinnung von Sonnenenergie oder der Aufnahme von technischen Anlagen im Sinne der Nummer 7 dienen. Dachterrassen sind auf höchstens 30 vom Hundert der bis einschließlich 44 m über Normalnull befindlichen Dachflächen von Gebäuden zulässig.
9. Im Kerngebiet sind mindestens 30 vom Hundert der außerhalb der überbaubaren Flächen liegenden und mit Tiefgaragen oder Kellergeschossen unterbauten Grundstücksflächen mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Für anzupflanzende Bäume muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 100 cm betragen.
10. Es sind standortgerechte, einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 16 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
11. Im Kerngebiet sind die Wohn- und Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung dieser Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 2. Oktober 2008.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Billstedt 106

Vom 2. Oktober 2008

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 24. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 239), § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), sowie §§ 1, 2 und 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 168), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Billstedt 106 für den Bereich des bisherigen Ladengebietes an der Straße Sonnenland (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Sonnenland – Südwestgrenze Flurstück 1307 – Nordwestgrenze Flurstück 1307 der Gemarkung Kirchsteinbek – Sonnenland.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogene Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. Außer den in Nummer 1 genannten Vorhaben sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck des Vorhabengebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die der Versorgung des Vorhabengebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können im Vorhabengebiet als Ausnahme zugelassen werden. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.
3. Die festgesetzte Grundfläche kann durch die nach § 19 Absatz 4 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), mitzurechnenden Anlagen um bis zu 60 vom Hundert überschritten werden.
4. Terrassen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
5. Die rückwärtigen Baugrenzen dürfen für zwei Fluchttreppenhäuser in einer Breite von jeweils bis zu 5 m und in einer Tiefe von jeweils bis zu 3 m überschritten werden.
6. Die Dachfläche des eingeschossig festgesetzten Gebäudeteils ist mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 2. Oktober 2008.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

**Zehnte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte**

Vom 2. Oktober 2008

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. November 2008, aus Anlass der Veranstaltung „Hamburgs City – Musik liegt in der Luft“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. November 2008, aus Anlass der Veranstaltung „Schlemmertage in Billstedt – St. Martin Laternenumzug“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird beschränkt auf das vom Zollkanal – Binnenhafen – Norderelbe und den Straßen Helgoländer Allee – Millerntorplatz – Hols-

tenwall – Gorch-Fock-Wall – Esplanade – Lombardsbrücke – Ferdinandstor – An der Alster – Lohmühlenstraße – Berliner Tor – Spaldingstraße – Deichtorplatz – Oberbaumbrücke umgrenzte Gebiet des Bezirksamtsbereichs Hamburg-Mitte.

(4) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 2 wird beschränkt auf das Billstedt-Center.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 2. Oktober 2008.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Gesetz
über die Gewährung einer Einmalzahlung
für das Jahr 2008

Vom 7. Oktober 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
4. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die die Freie und Hansestadt Hamburg oder eine der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehende Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die ehrenamtlichen Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Empfängerinnen und Empfänger
von Dienst- oder Anwärterbezügen

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter erhalten mit den Dienstbezügen für den Monat November 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Dienstbezüge haben. Für Anwärterinnen und Anwärter gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einmalzahlung 200 Euro beträgt.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Einmalzahlung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Maßgebend für die Kürzung nach Satz 1 sind die Verhältnisse am 1. Tag des Monats November 2008 mit Anspruch auf Dienstbezüge.

(3) Die Einmalzahlung wird jeder bzw. jedem Berechtigten nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470), in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, entsprechend. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Fortschreibung des Besoldungsdurchschnitts gemäß § 34 Absatz 2 BBesG sowie bei der Bemessung des Altersteilzeitzuschlags nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert am 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798, 1805), zu berücksichtigen.

§ 3

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Am 1. November 2008 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten eine Einmalzahlung, die sich nach dem jeweiligen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 400 Euro ergibt.

(2) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Absätze 1 bis 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), geändert am 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 1686, 3128). Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz.

(3) Die Einmalzahlung führt im Monat November 2008 zur Erhöhung der maßgebenden Höchstgrenzen in den Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1822), in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(4) Bei der Anwendung der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes ist die jeweilige Einmalzahlung oder eine entsprechende Leistung, die die oder der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu weiteren Versorgungsbezügen erhält, in dem jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Oktober 2008.

Der Senat

Gesetz
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2008

Vom 7. Oktober 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Gewerbsteuerhebesatz 2008

Der Hebesatz für die Gewerbebesteuer nach dem Gewerbeertrag für das Kalenderjahr 2008 wird auf 470 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Grundsteuerhebesätze 2008

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Kalenderjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 225 vom Hundert,
2. für die Grundstücke auf 540 vom Hundert.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Oktober 2008.

Der Senat

Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes

Vom 7. Oktober 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes

Das Hamburgische Zusatzversorgungsgesetz vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 237), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 3 werden die Wörter „Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ und die Wörter „des fünfundsechzigsten das in der jeweiligen Vorschrift bestimmte Lebensjahr“ durch die Wörter „der Regelaltersgrenze die in der jeweiligen Vorschrift bestimmte Altersgrenze“ ersetzt.
 - 2.2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 Die Wörter „auf Zeit“ werden gestrichen.
 - 2.2.2 Die Textstelle „§ 59 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) oder § 62 Absatz 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb)“ wird durch die Textstelle „§ 33 Absatz 2 Satz 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 3 werden die Wörter „Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - 3.2 Absatz 6 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.2.1 Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - 3.2.2 Die Textstelle „7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3359)“ wird durch die Textstelle „9. Februar 2004 (BGBl. I S. 207), zuletzt geändert am 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915, 2917), in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung oder um Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert am 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970, 2007),“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Werden bei der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit Zeiten der Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber berücksichtigt, für die kein Beitrag nach § 2 a oder einer entsprechenden Regelung zu entrichten war, vermindert sich der monatliche Betrag des Ruhegeldes nach Satz 1 in dem Verhältnis, in dem die ruhegeldfähige Beschäftigungszeit zu der Zeit steht, die als ruhegeldfähige Beschäftigungszeit erreicht worden wäre, wenn die Zeiten ohne Zahlung des Beitrages nur mit 90 vom Hundert berücksichtigt worden wären.“

- 4.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eines anderen Versorgungsträgers mindern das Ruhegeld nach Absatz 1 insoweit, als sie auf Zeiten entfallen, die als ruhegeldfähige Beschäftigungszeiten berücksichtigt werden. Für die Ermittlung des Minderungsbetrages werden die Leistungen des anderen Versorgungsträgers im Verhältnis der als ruhegeldfähige Beschäftigungszeiten berücksichtigten Zeiten zur Gesamtzeit, die der Leistung des anderen Versorgungsträgers zu Grunde liegt, aufgeteilt. Unberücksichtigt bleiben Zeiten der freiwilligen Beitragszahlung, sofern der Beschäftigte die Versicherungsbeiträge allein getragen hat. Die Berechnung der Minderung des Ruhegeldes erfolgt einmalig bei Beginn der Zahlung des Ruhegeldes (§ 10) oder bei Beginn der Zahlung der anderen Versorgungsleistung.“

- 4.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- 5.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ruhegeldfähige Bezüge der Beschäftigten sind

1. das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, das zuletzt der Berechnung des Entgelts zugrunde gelegen hat,
2. Zahlungen zur Entgeltsicherung bei Leistungsmin-
derung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
(§ 4 Absatz 7).“

- 5.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

- 5.3 Die bisherigen Absätze 3 bis 9a werden neue Absätze 2 bis 9.

- 5.4 Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den ruhegeldfähigen Bezügen der Beschäftigten rechnen ferner

1. Zulagen, die in Vergütungs- oder Entgeltordnungen oder Tarifverträgen in festen Beträgen ausgewiesen und unabhängig von der Anzahl geleisteter Stunden oder Arbeiten sind, sofern die oder der Beschäftigte sie während der letzten fünf Beschäftigungsjahre insgesamt mindestens drei Jahre bezogen hat,
2. ein Sechzigstel der Summe der in fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden bezogenen sonstigen Zulagen und Zuschläge, die der oder dem Beschäftigten als Entgelt für geleistete Arbeit gewährt wurden, der Leistungsentgelte sowie der Entgelte für Überstunden, Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft. Der sich danach ergebende Betrag bleibt – mit Ausnahme der Leistungsentgelte – unberücksichtigt, wenn er 2,5 vom Hundert der ruhegeldfähigen Bezüge nach Absatz 1 unterschreitet oder soweit er diese um mehr als 35 vom Hundert überschreitet. Der verbleibende Betrag erhöht sich um 4 vom Hundert,

3. Zulagen, die in Vergütungs- oder Entgeltordnungen oder Tarifverträgen in Vomhundertsätzen eines Tabellenentgelts als Funktionszulagen oder Bewährungszulagen festgelegt sind, auch wenn die oder der Beschäftigte sie noch nicht insgesamt mindestens drei Jahre bezogen hat,
 4. Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 TV-L, sofern die Voraussetzungen des § 7 Absatz 8 Satz 1 dieses Gesetzes erfüllt sind,
 5. Strukturausgleiche im Sinne der Anlage 3 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder),
 6. Zulagen nach § 16 Absatz 5 Satz 2 TV-L.
Haben Beschäftigte infolge einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit nicht während der ganzen fünf Kalenderjahre vor dem Ausscheiden Entgelt bezogen, wird der zusätzliche Betrag statt nach Satz 1 Nummer 2 wie folgt errechnet: Die Summe der in fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden gezahlten Zulagen und Zuschläge sowie der Entgelte im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 wird geteilt durch die Anzahl der vollen Kalendermonate, für die während dieser Jahre Entgelt gezahlt wurde.“
- 5.5 Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 5.5.1 Die Zahl „3“ wird durch die Zahl „2“ ersetzt.
- 5.5.2 Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt: „sowie auf Besitzstandszulagen für weggefallene kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder.“
- 5.6 Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 5.6.1 In Satz 1 wird die Textstelle „Vergütungs- oder Lohngruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ und die Wörter „zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
- 5.6.2 In Satz 2 werden die Wörter „des fünfundsechzigsten das“ durch die Wörter „der Regelaltersgrenze die“ und das Wort „Lebensjahr“ durch das Wort „Altersgrenze“ ersetzt.
- 5.7 Im neuen Absatz 5 wird die Textstelle „Vergütungs- oder Lohngruppe“ jeweils durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
- 5.8 Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- 5.8.1 Die Zahl „6“ wird durch die Zahl „5“ ersetzt.
- 5.8.2 Die Textstelle „Vergütungs- oder Lohngruppe“ wird durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
- 5.8.3 Die Textstelle „eine Zulage nach Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 2“ wird durch die Textstelle „Zahlungen nach Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- 5.9 Im neuen Absatz 8 wird in Satz 1 und in Satz 2 Nummer 2 jeweils die Textstelle „Vergütungs- oder Lohngruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
- 5.10 Der neue Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- 5.10.1 In Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- 5.10.2 In Satz 2 wird die Textstelle „Löhne der Beschäftigten, soweit diese auf der Grundlage eines Vergütungstarifvertrages zum BAT oder eines Monatslohn- tarifvertrages“ durch die Textstelle „Löhne oder Entgelte der Beschäftigten, soweit diese auf der Grundlage eines Vergütungstarifvertrages zum BAT, eines Monatslohn- tarifvertrages oder eines Entgelttarifvertrages“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 1 Nummer 2 wird die Textstelle „Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer“ ersetzt.
7. § 9 wird aufgehoben.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Absatz 1 Satz 5 wird die Textstelle „Krankenlohn, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung“ durch die Wörter „Entgeltfortzahlung bei Urlaub oder im Krankheitsfall“ ersetzt.
- 8.2 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. mit Ablauf des Monats, in dem eine befristete Rente (§ 102 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) endet und nicht verlängert wird, oder in dem eine unbefristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entzogen wird.“
9. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Satz 2 wird die Textstelle „Sätze 1, 2 und 4“ durch die Textstelle „Sätze 1 und 2“ ersetzt.
- 9.2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- 9.2.1 Das Wort „siebenundzwanzigste“ wird durch das Wort „fünfundzwanzigste“ ersetzt.
- 9.2.2 In Nummer 1 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ ersetzt.
10. § 20 erhält folgende Fassung:
„§ 20
Ruhens der Versorgung
Stehen einer oder einem Versorgten sowohl eine Ruhegeldversorgung als auch eine Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz zu, so ruht die niedrigere Versorgung.“
11. § 22 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 11.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „zu Beginn jedes“ durch die Wörter „am letzten Tag jeden“ ersetzt.
- 11.1.2 Satz 2 wird gestrichen.
- 11.2 Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Versorgten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht von einem Geldinstitut zurückerstattet worden ist. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.“
12. In § 23 Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Endet“ die Wörter „oder ruht“ eingefügt.
13. § 24 wird wie folgt geändert:
- 13.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Zuwendung kann abweichend von § 22 mit den Versorgungs-

bezügen für den Monat November eines Jahres gezahlt werden.“

13.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Stehen der oder dem Versorgten sowohl eine Zuwendung aus einer Ruhegeldversorgung als auch eine Zuwendung aus einer Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz zu, so ruht die niedrigere Zuwendung.“

14. § 25 wird aufgehoben.

15. In § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

16. Hinter § 31 wird folgender neuer § 32 angefügt:

„§ 32

Bei der Anwendung der Übergangsvorschriften der §§ 29 bis 31 werden verpartnerte Versorgte und Beschäf-

tigte im Rahmen von § 8 Absatz 10 Satz 6 und § 10 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 1. RGG verheirateten Versorgten und Beschäftigten gleichgestellt.“

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) § 1 Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) § 1 Nummer 9.2 findet keine Anwendung auf Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Waisengeld bezogen haben; für sie sind die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

(3) Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Oktober 2008.

Der Senat

Verordnung über die Stundung und Einziehung von Studiengebühren (Studiengebührenverordnung – StudGebVO)

Vom 7. Oktober 2008

Auf Grund von § 6 d Absatz 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335), wird verordnet:

§ 1

Stundung

(1) Die Hochschulen stunden den nach § 6c HmbHG berechtigten Studierenden auf Grundlage einer fristgemäß eingereichten Stundungserklärung der Studierenden nach Absatz 3 die Studiengebühren. Sie übertragen die durch bestandskräftigen Bescheid festgestellten und gestundeten Forderungen gemäß § 2 semesterweise auf die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK).

(2) Eine Stundung wird für die gesamte Dauer eines Erststudiums in Hamburg, längstens für die Regelstudienzeit eines Studiengangs nach § 52 oder § 54 HmbHG zuzüglich zwei weiterer Semester, gewährt. Eine im Bachelor-Studiengang gewährte Verlängerung wird bei der Ermittlung der Anspruchsdauer im Master-Studium angerechnet. Studienzeiten an einer deutschen staatlichen Hochschule oder gleichgestellten staatlichen Einrichtung sind anzurechnen.

(3) Die Stundung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Stundungserklärung. Die Forderung wird nur gestundet, wenn

1. die Stundungserklärung innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck abgegeben wird und
2. die Stundungserklärung die erforderlichen Angaben enthält und ihr die erforderlichen Nachweise beigelegt sind, um den Anspruch auf Stundung nachzuweisen.

§ 2

Forderungsübertragung, Datenübermittlung

(1) Die Forderungsübertragung erfolgt durch Abtretung mit Übersendung von Datenblättern mit den in Absatz 2 bezeichneten Angaben an die WK. Die Zusammenfassung mehrerer Datenblätter in einem Sammeldatenblatt ist zulässig. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen Hochschule und WK ist auch die Übermittlung auf elektronischem Wege in Form von Datensätzen, die die in Absatz 2 bezeichneten Angaben enthalten, zulässig. Der Eingang eines Datensatzes oder mehrerer Datensätze ist bei der WK aktenkundig zu machen; gehen mehrere Datensätze bei ihr ein, so genügt eine Sammelnotiz für alle Datensätze. In jedem Falle wird die Abtretung

der Forderung mit Eingang des Datenblattes, des Sammel-datenblattes oder der Datensätze bei der WK wirksam.

(2) Die Hochschulen übermitteln folgende personenbezo-gene Daten, die zur Verwaltung und Nachverfolgung der über-tragenen Forderungen notwendig sind, an die WK:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Adresse,
- d) Geschlecht,
- e) Geburtsdatum,
- f) Geburtsort,
- g) Hochschule,
- h) Matrikelnummer,
- i) Ende der Stundung,
- j) Semesterangabe,
- k) Debitorennummer im elektronischen System und andere technisch oder für Buchungszwecke erforderliche Daten nach näherer Vereinbarung zwischen Hochschule und WK,
- l) Forderungsbetrag.

(3) Die WK zahlt den Hochschulen semesterweise Mittel in Höhe des Nennwertes der von den Hochschulen übertragenen Gebührenforderungen aus.

§ 3

Fälligkeit der Forderungen

(1) Die Forderungen werden mit dem Ende der Stundung in einer Summe fällig und von der WK nach Absatz 2 eingezo-gen, sofern sie nicht nach § 4 weiter gestundet werden.

(2) Die WK teilt der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner die Höhe der fälligen Gebühren mit und fordert sie bzw. ihn unter Setzung einer Frist von zwei Wochen zur Zahlung auf. Dabei ist auf die Möglichkeit der weiteren Stundung nach § 4 hinzuweisen. Zahlt die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner die Gesamtforderung nicht in der gesetzten Frist, so wird sie bzw. er gemäß § 36 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), zur Zahlung gemahnt. Die weitere Bei-treibung der Gesamtforderung erfolgt nach den Bestimmun-gen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

(3) Der in § 6 d Absatz 3 Satz 3 HmbHG festgelegte Rück-zahlungszeitraum von zehn Jahren beginnt mit dem Ende der Stundung nach § 1 Absatz 2.

§ 4

Stundung bei Unterschreitung der Einkunftsgrenze

(1) Die WK stundet die Rückzahlung der Gebührenschuld auf Antrag zinsfrei, wenn die Summe der Einkünfte nach § 5 der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners 30.000 Euro im Kalenderjahr vor der Antragstellung nicht überschreitet. Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebühren-schuldner ist dabei auf die Mitteilungspflicht nach Absatz 3 Satz 2 hinzuweisen. Die WK überprüft die Höhe der Einkünfte regelmäßig.

(2) Die Stundung wird längstens für den in § 3 Absatz 3 genannten Rückzahlungszeitraum von zehn Jahren gewährt. Wird die in Absatz 1 genannte Summe der Einkünfte inner-halb dieses Zeitraumes nicht erreicht, schlägt die WK die For-derung nieder. Wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, kann sie die

Forderung gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2 der Landeshaus-haltsordnung früher niederschlagen.

(3) Überschreitet die Stundungsnehmerin bzw. der Stun-dungsnehmer in einem auf die Stundung nach Absatz 1 Satz 1 folgenden Kalenderjahr die Einkunftsgrenze nach § 6 d Absatz 3 HmbHG, wird die gestundete Forderung sofort und in einer Summe am ersten Werktag des Kalenderjahres fällig, das dem Kalenderjahr der Einkunftsüberschreitung folgt. Die Stundungsnehmerin bzw. der Stundungsnehmer ist verpflich-tet, der WK unverzüglich das Überschreiten der Einkunfts-grenze mitzuteilen.

(4) Bei Überschreitung der Einkunftsgrenze erhebt die WK auf die nach Absatz 3 fällige Forderung ab Fälligkeit Zinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

§ 5

Definition der Einkünfte

Die Berechnung der Summe der Einkünfte erfolgt entspre-chend § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes. Die maß-geblichen Einkünfte umfassen sowohl inländische als auch ausländische Einkünfte der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners.

§ 6

Nachweis der Einkünfte

(1) Der Nachweis über die Summe der Einkünfte ist von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu führen, die bzw. der die Stundung in Anspruch nehmen will. Wird der Nachweis nicht innerhalb der von der WK gesetzten Frist erbracht, so wird vermutet, dass die Summe der Ein-künfte die Einkunftsgrenze nach § 6 d Absatz 3 HmbHG über-steigt.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 ist gemäß Vordruck der WK und durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides zu erbringen. Liegt der Einkommensteuerbescheid zum Zeit-punkt der Antragstellung nicht vor oder unterliegt die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nicht der Einkommensteuerpflicht, ist der Nachweis zu führen durch:

1. Vorlage von Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen,
2. Vorlage von Bilanzen beziehungsweise Gewinn- und Ver-lustrechnungen und Einnahme-Überschuss-Rechnungen im Sinne von § 60 der Einkommensteuer-Durchführungs-verordnung 2000 in der Fassung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3165),
3. Vorlage von Bescheiden über Lohnersatzleistungen,
4. Vorlage von Arbeitsverträgen,
5. Vorlage von Nachweisen über weitere nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigende Ein-künfte,
6. Glaubhaftmachung der Einkommensverhältnisse durch schriftliche Versicherung der Schuldnerin bzw. des Schuld-ners, soweit gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass keine der vorstehend aufgeführten Unterlagen vorgelegt werden kann.

Bei ausländischen Einkünften ist der Nachweis durch Vorlage von ausländischen Steuerbescheiden oder von ausländischen Arbeitgeberbescheinigungen in amtlich beglaubigter Überset-zung zu führen.

§ 7

Durchführung der Rückzahlung

Die WK kann auf Antrag der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners einer Rückzahlung der fälligen Gebührenforderung in Raten zustimmen. Die monatliche Mindestrate beträgt 50 Euro. Sie erhebt hierfür Zinsen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2.

§ 8

Erstattung von Kosten, Berichterstattung

(1) Die WK macht die aus der Mittelbereitstellung für die Hochschulen entstehenden Zins- und Bearbeitungskosten, die Kosten der Verwaltung der Gebührenforderungen sowie die Beträge von nicht beizulegenden Forderungen gegenüber der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde in einer Übersicht – getrennt nach den oben genannten Kostenarten – geltend.

(2) Die WK erstattet der in Absatz 1 genannten Behörde für jedes Semester einen Bericht über die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 d HmbHG unter anderem über die Entwicklung der Auszahlung von Mitteln an die einzelnen Hochschulen, der

gewährten Stundungen sowie der offenen Gebührenforderungen.

(3) Die in Absatz 1 genannte Behörde wird mit Unterstützung durch die WK und die Hochschulen nach Ende des Wintersemesters 2009/2010 eine Evaluierung des Systems der nachgelagerten Studiengebühren vornehmen.

(4) Die WK hat die in Absatz 1 genannte Behörde außerhalb des Berichtswesens unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse und Vorgänge zu unterrichten.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Im Wintersemester 2008/2009 leistet die WK Abschlagszahlungen auf die gemäß § 2 Absatz 1 zu übertragenden Gebührenforderungen in Höhe von 90 vom Hundert der von den Hochschulen in diesem Semester gestundeten Gebührenforderungen. Die Abschlagszahlungen werden mit den Zahlungen der WK nach § 2 Absatz 3 verrechnet. § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 7. Oktober 2008.

